

Klassen-/Musterberechtigung SP(A), ausgenommen technisch komplizierte Hochleistungsflugzeuge - Ausstellung

Antrag auf Ausstellung einer Klassen- oder Musterberechtigung für Flugzeuge mit einem Piloten, ausgenommen technisch komplizierte Hochleistungsflugzeuge, gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.725.A sowie Anlage 9

Bitte füllen Sie die umrandeten Felder des Formulars aus und senden Sie es unterschrieben mitsamt den Beilagen an pilots@austrocontrol.at oder per Post an:

AUSTRO CONTROL GmbH, Luftfahrtagentur, Schnirchgasse 17, 1030 Wien, Österreich

1 Antragsart

Ich beantrage die Ausstellung folgender

☐ Klassenberechtigung für **einmotorige** Flugzeuge mit einem Piloten

☐ Klassen-/Musterberechtigung für **mehrmotorige** Flugzeuge mit einem Piloten

ausgenommen technisch komplizierte Hochleistungsflugzeuge gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.720.A sowie Anlage 9.

2 Antragsteller

LIZENZNUMMER DES ANTRAGSTELLERS:

Anrede

Titel

Vorname(n)

Nachname(n)

Straße

Stadt

PLZ

Land

Telefon

E-Mail

Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

Geburtsort / Land

Staatsbürgerschaft

Ort

Datum

Unterschrift des Antragstellers

3 Zusendung der Rechnung an / Übernahme der Kosten durch

☐ den Antragsteller per E-Mail

☐ den Antragsteller per Post

☐ die Firma

Firma (Name/Adresse)

Unterschrift

4 Bestätigung der theoretischen Ausbildung durch die Ausbildungsorganisation (TO)

Von (Datum)

Bis (Datum)

Ausbildungsleiter (Name)

Zulassungsnummer (TO)

Der Ausbildungsleiter bestätigt hiermit, dass die Ausbildung in Übereinstimmung mit den Vorgaben von Teil-FCL und dem genehmigten Lehrplan durchgeführt wurde und der Bewerber über alle notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten für die theoretische Prüfung verfügt.

Unterschrift des Ausbildungsleiters und Stempel der TO

Klassen-/Musterberechtigung SP(A), ausgenommen technisch komplizierte Hochleistungsflugzeuge - Ausstellung



Antrag auf Ausstellung einer Klassen- oder Musterberechtigung für Flugzeuge mit einem Piloten, ausgenommen technisch komplizierte Hochleistungsflugzeuge, gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.725.A sowie Anlage 9

LIZENZNUMMER DES ANTRAGSTELLERS:

5 Bestätigung der praktischen Ausbildung durch die Ausbildungsorganisation (TO)

Von (Datum)

Bis (Datum)

Ausbildungsleiter (Name)

Zulassungsnummer (TO)

Der Ausbildungsleiter bestätigt hiermit, dass die Ausbildung in Übereinstimmung mit den Vorgaben von Teil-FCL und dem genehmigten Lehrplan durchgeführt wurde und der Bewerber über alle notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten für die praktische Prüfung auf dem Muster verfügt.

Unterschrift des Ausbildungsleiters und Stempel der TO

Muster:

Kennzeichen:

FSTD:

Trainingszeit am Steuer in Std.:

6 Das Landetraining wurde wie folgt absolviert (ausgenommen Klassenberechtigung!)

Muster:

Kennzeichen:

Anzahl der Landungen:

Zeit am Steuer:

Flugplätze:

Datum:

Fluglehrer

Vorname / Nachname

Lizenznummer

Ort / Datum

Unterschrift des Fluglehrers

7 Zusammenfassung der Kenntnisse und Flugerfahrung

a) Medizinisches Tauglichkeitszeugnis Klasse ☐ 1 ☐ 2 ☐ IR

gültig bis:

Zusätzlich für die erstmalige Erteilung einer Klassen-/Musterberechtigung für **mehrmotorige** Flugzeuge mit einem Piloten:

b) Flugerfahrung als PIC auf Flugzeugen

mind. 70 Stunden:

c) Ausbildung am Doppelsteuer, normale Flugverfahren

mind. 2:30 Stunden:

d) Ausbildung am Doppelsteuer, außergewöhnliche Flugverfahren (Motorausfall, asymm. Flug)

mind. 3:30 Stunden:

Zusätzlich für die Erteilung einer Klassen-/Musterberechtigung für **Hochleistungsflugzeuge** mit einem Piloten:

e) Flugerfahrung

mind. 200 Stunden:

f) ATPL(A) Theorie oder Hochleistungsflugzeug (HPA)-Kurs bestanden

Datum:

Klassen-/Musterberechtigung SP(A), ausgenommen technisch komplizierte Hochleistungsflugzeuge - Ausstellung

Antrag auf Ausstellung einer Klassen- oder Musterberechtigung für Flugzeuge mit einem Piloten, ausgenommen technisch komplizierte Hochleistungsflugzeuge, gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.725.A sowie Anlage 9

8 Beilagen (Bitte legen Sie, wenn nicht anders angegeben, Kopien folgender Unterlagen dem Antrag bei)

- Pilotenlizenz
- Flugbuch
- Medizinisches Tauglichkeitszeugnis
- Falls die praktische Prüfung von einem Prüfer eines anderen Mitgliedstaats durchgeführt wurde: Kopie der Lizenz des Flugprüfers

9 Durchführung der praktischen Prüfung

Kandidat	Vorname	Nachname	Lizenznummer
Flugprüfer	Vorname	Nachname	Prüfer- Nummer
			Sitzplatz
FSTD sofern zutreffend	Klasse/Muster/Variante	FSTD-ID	FSTD Betreiber/Ort
Luftfahr- zeug	Klasse/Muster/Variante	Kennzeichen	
Angaben zum Flug	Datum der Prüfung	Gesamtzeit am Steuer	# Landungen
			# Anflüge
Strecken- abschnitt #1	Block-off	Abflugort	Landeort
			Block-on
			Strecken- abschnitt #2 (sofern zutreffend)

☐ Medizinisches Tauglichkeitszeugnis zur praktischen Prüfung auf Gültigkeit geprüft

Paraphe des Prüfers

Der Bewerber muss die praktische Prüfung innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten nach Beginn des Klassen-/Musterberechtigungslehrgang und innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten vor dem Antrag auf Erteilung der Klassen-/Musterberechtigung ablegen.

10 Protokoll der praktischen Prüfung

Manöver/Verfahren	Praktische Ausbildung			Praktische Prüfung oder Befähigungsüberprüfung für die Klassen- oder Musterberechtigung	
	Ausbildung durchgeführt in	Paraphe des Lehrberechtigten nach Abschluss der Ausbildung		Geprüft oder überprüft auf FSTD oder A	Paraphe des Prüfers nach Abschluss der Prüfung oder Überprüfung
	FSTD	A			
ABSCHNITT 1 - ABFLUG					
1.1 Vorflugkontrolle, einschließlich: - Dokumentation - Masse und Schwerpunktlage - Flugwetterbriefing und - NOTAM	OTD				
1.2 Kontrollen vor dem Start					
1.2.1 Außen	OTD P#	P		M	
1.2.2 Innen	OTD P#	P		M	
1.3 Anlassen des Triebwerks: Normal Störungen	P→	→		M	
1.4 Rollen	P→	→		M	

Klassen-/Musterberechtigung SP(A), ausgenommen technisch komplizierte Hochleistungsflugzeuge - Ausstellung

Antrag auf Ausstellung einer Klassen- oder Musterberechtigung für Flugzeuge mit einem Piloten, ausgenommen technisch komplizierte Hochleistungsflugzeuge, gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.725.A sowie Anlage 9

LIZENZNUMMER DES ANTRAGSTELLERS:

Manöver/Verfahren	Praktische Ausbildung			Praktische Prüfung oder Befähigungsüberprüfung für die Klassen- oder Musterberechtigung	
	Ausbildung durchgeführt in	Paraphe des Lehrberechtigten nach Abschluss der Ausbildung	Geprüft oder überprüft auf FSTD oder A	Paraphe des Prüfers nach Abschluss der Prüfung oder Überprüfung	
	FSTD				
1.5 Überprüfungen vor dem Abflug: Hochfahren des Triebwerks (falls zutreffend)	P→	→		M	
1.6 Startverfahren: - Normal mit Klappeneinstellungen gemäß Flughandbuch und - Seitenwind (falls Bedingungen vorhanden)	P→	→		M	
1.7 Steigflug: - Vx/Vy - Kurven auf Steuerkurse sowie - Übergang in Horizontalflug	P→	→		M	
1.8 Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle - Einhaltung der Sprechfunkverfahren	P→			M	
ABSCHNITT 2 - VERFAHRENWEISEN IN DER LUFT (Sichtwetterbedingungen (visual meteorological conditions (VMC)))					
2.1 Horizontaler Geradeausflug bei verschiedenen Geschwindigkeiten einschließlich Flug bei kritisch niedriger Fluggeschwindigkeit mit und ohne Flügelklappen (einschließlich Annäherung an V _{MCA} , soweit zutreffend)	P→	→			
2.2 Steilkurven (360° nach links und rechts mit 45° Querneigung)	P→	→		M	
2.3 Strömungsabriss und deren Beendigung: i) Strömungsabriss in Reisekonfiguration, ii) Annäherung an den Strömungsabriss bei Sinkflugkurve mit Querneigung bei Landeanflugkonfiguration und -leistung, iii) Annäherung an den Strömungsabriss bei Landungskonfiguration und -leistung und iv) Annäherung an den Strömungsabriss, Steigflugkurve mit Startklappe und Steigflugleistung (nur einmotorige Flugzeuge)	P→	→		M	
2.4 Handling mit Autopilot und Flugkommandanlage (kann in Abschnitt 3 durchgeführt werden), falls zutreffend	P→	→		M	
2.5 Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle - Einhaltung der Sprechfunkverfahren	P→	→		M	

Klassen-/Musterberechtigung SP(A), ausgenommen technisch komplizierte Hochleistungsflugzeuge - Ausstellung

Antrag auf Ausstellung einer Klassen- oder Musterberechtigung für Flugzeuge mit einem Piloten, ausgenommen technisch komplizierte Hochleistungsflugzeuge, gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.725.A sowie Anlage 9

LIZENZNUMMER DES ANTRAGSTELLERS:

TMG und Flugzeuge mit einem Piloten ausgenommen technisch komplizierte Hochleistungsflugzeuge	Praktische Ausbildung			Praktische Prüfung oder Befähigungsüberprüfung für die Klassen- oder Musterberechtigung	
	Ausbildung durchgeführt in		Paraphe des Lehrberechtigten nach Abschluss der Ausbildung	Geprüft oder überprüft auf FSTD oder A	Paraphe des Prüfers nach Abschluss der Prüfung oder Überprüfung
	FSTD	A			
Manöver/Verfahren					
ABSCHNITT 3A - STRECKEN-VFR-VERFAHREN (siehe ERKLÄRUNGEN Buchstabe c und d)					
3A.1 Flugplan, Koppelnavigation und Gebrauch der Navigationskarten	P→	→			
3A.2 Einhaltung von Höhe, Steuerkurs und Fluggeschwindigkeit	P→	→			
3A.3 Orientierung, zeitliche Planung und Korrektur der ETA	P→	→			
3A.4 Verwendung von Funk-navigationshilfen (falls zutreffend)	P→	→			
3A.5 Flugmanagement (Flugdurchführungsplan, routinemäßige Überprüfungen einschließlich Treibstoff, Bordanlagen und Vereisung)	P→	→			
3A.6 Verbindung zur Flugverkehrs-kontrollstelle - Einhaltung der Sprechfunkverfahren	P→	→			
ABSCHNITT 3B - INSTRUMENTENFLUG					
3B.1* Abflug-IFR	P→	→		M	
3B.2* Strecken-IFR	P→	→		M	
3B.3* Warteverfahren	P→	→		M	
3B.4* 3D-Betrieb auf Entscheidungshöhe DH/A 200 Fuß (60 m) oder zu höheren Minima, falls im Landeanflugverfahren vorgeschrieben (Autopilot kann bis zum Schnittpunkt Endanflugsegment/vertikaler Pfad verwendet werden)	P→	→		M	
3B.5* 2D-Betrieb auf Mindest-Sinkflughöhe (MDH/A)	P→	→		M	
3B.6* Flugübungen einschließlich simulierter Ausfall von Kompass und Fluglageanzeiger: - Standardkurven sowie - Beenden von ungewöhnlichen Fluglagen	P→	→		M	
3B.7* Ausfall von Landekurssender oder Gleitweganzeiger	P→	→			
3B.8* Verbindung zur Flugverkehrs-kontrollstelle - Einhaltung der Sprechfunkverfahren	P→	→		M	
absichtlich frei gelassen					

Klassen-/Musterberechtigung SP(A), ausgenommen technisch komplizierte Hochleistungsflugzeuge - Ausstellung

Antrag auf Ausstellung einer Klassen- oder Musterberechtigung für Flugzeuge mit einem Piloten, ausgenommen technisch komplizierte Hochleistungsflugzeuge, gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.725.A sowie Anlage 9

LIZENZNUMMER DES ANTRAGSTELLERS:

TMG und Flugzeuge mit einem Piloten ausgenommen technisch komplizierte Hochleistungsflugzeuge		Praktische Ausbildung			Praktische Prüfung oder Befähigungsüberprüfung für die Klassen- oder Musterberechtigung	
Manöver/Verfahren	Ausbildung durchgeführt in		Paraphe des Lehrberechtigten nach Abschluss der Ausbildung	Geprüft oder überprüft auf FSTD oder A	Paraphe des Prüfers nach Abschluss der Prüfung oder Überprüfung	
	FSTD	A				
ABSCHNITT 4 - ANFLUG UND LANDUNGEN						
4.1	Anflugverfahren auf den Flugplatz	P→	→		M	
4.2	Normale Landung	P→	→		M	
4.3	Landung ohne Flügelklappen	P→	→		M	
4.4	Seitenwindlandung (unter geeigneten Bedingungen)	P→	→			
4.5	Landeanflug und Landung im Leerlauf aus einer Höhe von bis zu 2000 Fuß über der Startbahn (nur einmotorige Flugzeuge)	P→	→			
4.6	Durchstarten aus der Mindesthöhe	P→	→		M	
4.7	Durchstarten und Landung bei Nacht (falls zutreffend)	P→	→			
4.8	Verbindung zur Flugverkehrs-kontrollstelle - Einhaltung der Sprechfunkverfahren	P→	→		M	
ABSCHNITT 5 - ANORMALE VERFAHREN UND NOTVERFAHREN (Dieser Abschnitt kann mit den Abschnitten 1 bis 4 kombiniert werden.)						
5.1	Startabbruch bei angemessener Geschwindigkeit	P→	→		M	
5.2	Simulierter Triebwerkausfall nach dem Start (nur einmotorige Flugzeuge)		P		M	
5.3	Simulierte Notlandung ohne Motorhilfe (nur einmotorige Flugzeuge)		P		M	
5.4	Simulierte Notfälle: i) Feuer oder Rauch im Flug und ii) Störung der Bordanlagen, wie erforderlich	P→	→			
5.5	Nur ME-Flugzeuge und TMG-Ausbildung: Triebwerkabschaltung und -neustart (in sicherer Höhe, falls im Luftfahrzeug durchgeführt)	P→	→			
5.6	Verbindung zur Flugverkehrs-kontrollstelle - Einhaltung der Sprechfunkverfahren					
ABSCHNITT 6 - SIMULIERTER EINSEITIGER TRIEBWERKAUSFALL						
6.1*	(Dieser Abschnitt kann mit den Abschnitten 1 bis 5 kombiniert werden.) Simulierter Triebwerkausfall während des Starts (in einer sicheren Höhe, falls nicht in einem FFS oder FNPT II durchgeführt)	P→	→ X		M	

Klassen-/Musterberechtigung SP(A), ausgenommen technisch komplizierte Hochleistungsflugzeuge - Ausstellung

Antrag auf Ausstellung einer Klassen- oder Musterberechtigung für Flugzeuge mit einem Piloten, ausgenommen technisch komplizierte Hochleistungsflugzeuge, gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.725.A sowie Anlage 9

LIZENZNUMMER DES ANTRAGSTELLERS:

TMG und Flugzeuge mit einem Piloten ausgenommen technisch komplizierte Hochleistungsflugzeuge		Praktische Ausbildung			Praktische Prüfung oder Befähigungsüberprüfung für die Klassen- oder Musterberechtigung	
Manöver/Verfahren		Ausbildung durchgeführt in		Paraphe des Lehrberechtigten nach Abschluss der Ausbildung	Geprüft oder überprüft auf FSTD oder A	Paraphe des Prüfers nach Abschluss der Prüfung oder Überprüfung
		FSTD	A			
6.2*	Asymmetrischer Landeanflug und asymmetrisches Durchstarten	P→	→		M	
6.3*	Asymmetrischer Landeanflug und Landen bis zum vollständigen Stillstand	P→	→		M	
6.4	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle - Einhaltung der Sprechfunkverfahren	P→	→		M	
ABSCHNITT 7 - UPRT						
7.1	Flugmanöver und Verfahren					
7.1.1	Manuelle Flugsteuerung mit und ohne Flugkommandoanlage (kein Autopilot, keine automatische Schubregelung und ggfs. bei unterschiedlichen Regelungsalgorithmen)	P→	→			
7.1.1.1	Bei unterschiedlichen Geschwindigkeiten (einschließlich Langsamflug) und Höhen im Rahmen der FSTD-Ausbildung	P→	→			
7.1.1.2	Steilkurven mit 45° Querneigung, 180° bis 360°, links und rechts	P→	→			
7.1.1.3	Kurven mit und ohne Stör-/Bremsklappen	P→	→			
7.1.1.4	Instrumentenanflugverfahren, einschließlich Instrumentenabflug und -anflug sowie Sichtanflug	P→	→			
7.2	Ausbildung zur Beendigung ungewünschter Flugzustände					
7.2.1	Beendigung des Strömungsabrisses bei: - Startkonfiguration, - Reisekonfiguration in niedriger Höhe, - Reisekonfiguration nahe der maximalen Betriebshöhe und - Landekonfiguration	P→	→			
7.2.2	Die folgenden Übungen mit ungewünschten Flugzuständen: - Beendigung des gezogenen Flugzustandes mit verschiedenen Querneigungswinkeln und - Beendigung des gedrückten Flugzustandes mit verschiedenen Querneigungswinkeln.	P	X Für diese Übung darf kein Flugzeug verwendet werden.			
7.3	Durchstarten mit allen Triebwerken* in verschiedenen Phasen während eines Instrumentenanflugs	P→	→			

Klassen-/Musterberechtigung SP(A), ausgenommen technisch komplizierte Hochleistungsflugzeuge - Ausstellung

Antrag auf Ausstellung einer Klassen- oder Musterberechtigung für Flugzeuge mit einem Piloten, ausgenommen technisch komplizierte Hochleistungsflugzeuge, gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.725.A sowie Anlage 9

LIZENZNUMMER DES ANTRAGSTELLERS:

TMG und Flugzeuge mit einem Piloten ausgenommen technisch komplizierte Hochleistungsflugzeuge	Praktische Ausbildung			Praktische Prüfung oder Befähigungsüberprüfung für die Klassen- oder Musterberechtigung	
Manöver/Verfahren	Ausbildung durchgeführt in		Paraphe des Lehrberechtigten nach Abschluss der Ausbildung	Geprüft oder überprüft auf FSTD oder A	Paraphe des Prüfers nach Abschluss der Prüfung oder Überprüfung
	FSTD	A			
7.4 Abbruch des Landeanflugs mit allen Triebwerken in Funktion: - in verschiedenen Höhen unter DH/MDH 15 m (50 Fuß) über der Pistenschwelle - nach dem Aufsetzen (abgebrochene Landung) - In Flugzeugen, die nicht als Verkehrsflugzeuge gemäß JAR/FAR 25 oder als Zubringerflugzeuge gemäß SFAR 23 zugelassen sind, ist der Landeabbruch mit allen Triebwerken in Funktion unter MDH/A oder nach dem Aufsetzen einzuleiten.	P→	→			

ERGEBNISSE DER PRÜFUNGSABSCHNITTE							
„P“ - bestanden / passed „F“ - nicht bestanden / failed	1	2	3	4	5	6	7
BEMERKUNGEN (falls zutreffend)							

11 Ergebnis der praktischen Prüfung

☐ BESTANDEN

☐ TEILWEISE BESTANDEN

☐ NICHT BESTANDEN

Unterschrift des Flugprüfers

Unterschrift des Antragstellers

Klassen-/Musterberechtigung SP(A), ausgenommen technisch komplizierte Hochleistungsflugzeuge - Ausstellung

Antrag auf Ausstellung einer Klassen- oder Musterberechtigung für Flugzeuge mit einem Piloten, ausgenommen technisch komplizierte Hochleistungsflugzeuge, gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.725.A sowie Anlage 9

12 Hinweise zur Durchführung der praktischen Prüfung

PRÜFUNGSMASSSTÄBE

Im Falle von Flugzeugen mit einem Piloten mit Ausnahme von technisch komplizierten Hochleistungsflugzeugen mit einem Piloten müssen Bewerber alle Abschnitte der praktischen Prüfung bzw. Befähigungsüberprüfung bestehen. Bestehen Bewerber ein Element eines Prüfungsteils nicht, gilt der gesamte Prüfungsteil als nicht bestanden. Bestehen die Bewerber nur einen Prüfungsteil nicht, müssen sie nur diesen Prüfungsteil wiederholen. Bestehen Bewerber mehr als einen Prüfungsteil nicht, müssen sie die gesamte Prüfung bzw. Überprüfung wiederholen. Wird ein Abschnitt bei der Wiederholungsprüfung oder der Wiederholungsüberprüfung – einschließlich jener Abschnitte, die bei einem früheren Versuch bestanden wurden – nicht bestanden, so ist die gesamte Prüfung oder Überprüfung zu wiederholen. Bei mehrmotorigen Flugzeugen mit einem Piloten muss Abschnitt 6 der entsprechenden Prüfung oder Überprüfung, der sich auf einen einseitigen Triebwerksausfall bezieht, bestanden werden.

TESTFLUGTOLERANZEN

Die Bewerber müssen die Fähigkeit zu Folgendem nachweisen:

- Betreiben des Flugzeugs innerhalb seiner Grenzen,
- reibungslose und genaue Durchführung sämtlicher Manöver,
- Handeln mit gutem Urteilsvermögen und Verhalten als Luftfahrer,
- Anwendung luftfahrttechnischer Kenntnisse,
- Beherrschung des Flugzeugs zu jedem Zeitpunkt und in einer solchen Weise, dass der erfolgreiche Abschluss eines Verfahrens oder Manövers zu keinem Zeitpunkt in Frage gestellt ist,
- ggf. Verständnis und Beherrschung der Besatzungskoordinations- und Besatzungsausfallverfahren und
- ggf. effektive Kommunikation mit den anderen Besatzungsmitgliedern.

Es gelten die nachfolgenden Grenzen, die entsprechend berichtigt werden können, um turbulente Bedingungen und die Handling-Eigenschaften und die Leistung des verwendeten Flugzeugs zu berücksichtigen:

Höhe		Einhalten eines Kurses über Grund	
im Allgemeinen	± 100 Fuß	auf Funknavigationshilfen	± 5°
Einleiten des Durchstartens auf Entscheidungshöhe	+ 50 Fuß / - 0 Fuß	für Winkelabweichungen	Halbskalenausschlag, Azimut und Gleitpfad (z.B. LPV, ILS, MLS, GLS)
Mindest-Sinkflughöhe/ MAPt/Höhe	+ 50 Fuß / - 0 Fuß	Laterale 2D-(LNAV) und 3D-Abweichungen (LNAV/VNAV)	Der seitliche Fehler/die seitliche Abweichung vom Kurs darf normalerweise nicht mehr als ± ½ des dem Verfahren zugeordneten RNP-Wertes betragen. Kurze Abweichungen von diesem Standard bis zu maximal dem Einfachen des RNP-Wertes sind zulässig.
-	-	Vertikale 3D-Abweichungen (z.B. RNP APCH (LNAV/VNAV) unter Verwendung von Baro-VNAV)	maximal - 75 Fuß unter dem vertikalen Profil zu jeder Zeit und maximal + 75 Fuß über dem vertikalen Profil in oder unterhalb von 1000 Fuß über dem Flugplatz.
Geschwindigkeit		Steuerkurs	
alle Triebwerke arbeiten	± 5 Knoten	alle Triebwerke arbeiten	± 5°
bei simuliertem Triebwerksausfall	+ 10 Knoten / - 5 Knoten	bei simuliertem Triebwerksausfall	± 10°

Klassen-/Musterberechtigung SP(A), ausgenommen technisch komplizierte Hochleistungsflugzeuge - Ausstellung

Antrag auf Ausstellung einer Klassen- oder Musterberechtigung für Flugzeuge mit einem Piloten, ausgenommen technisch komplizierte Hochleistungsflugzeuge, gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.725.A sowie Anlage 9

ERKLÄRUNGEN ZU DEN INHALTEN DER AUSBILDUNG/PRAKTISCHEN PRÜFUNG/BEFÄHIGUNGSÜBERPRÜFUNG

a) Die folgenden Symbole bedeuten:

- P ausgebildet als PIC oder Kopilot und als PF und PM
- OTD Für diese Übung können sonstige Ausbildungsgeräte verwendet werden.
- X Für diese Übung sind FFS zu verwenden; andernfalls ist ein Flugzeug zu verwenden, falls für das Manöver oder das Verfahren zweckmäßig.
- P# Die Ausbildung muss um eine Außenkontrolle des Flugzeuges vor dem Start ergänzt werden.

b) Für die praktische Ausbildung sind mindestens Übungsgeräte des mit (P) angegebenen Niveaus oder Geräte eines mit Pfeil → gekennzeichneten höheren Niveaus zu verwenden.

Zur Bezeichnung des Übungsgeräts werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

- A *Aeroplane* (Flugzeug)
- FFS *Full Flight Simulator* (Flugsimulator)
- FSTD *Flight Simulation Training Device* (Flugsimulationsübungsgerät)

c) Die mit einem Sternchen (*) bezeichneten Punkte von Abschnitt 3B und - bei mehrmotorigen Flugzeugen - Abschnitt 6 müssen ausschließlich nach Instrumenten geflogen werden, wenn die praktische Prüfung bzw. Befähigungsüberprüfung eine Verlängerung/Erneuerung einer IR einschließt. Wenn die mit einem Sternchen (*) bezeichneten Punkte während der praktischen Prüfung bzw. Befähigungsüberprüfung nicht ausschließlich nach Instrumenten geflogen werden und wenn keine Anrechnung von IR-Rechten erfolgt, ist die Klassen- oder Musterberechtigung auf VFR beschränkt.

d) Abschnitt 3A muss zur Verlängerung einer Musterberechtigung oder einer Klassenberechtigung für mehrmotorige Flugzeuge - nur VFR - absolviert werden, wenn die erforderliche Erfahrung von 10 Streckenabschnitten innerhalb der letzten 12 Monate nicht erfüllt ist. Abschnitt 3A ist nicht erforderlich, wenn Abschnitt 3B erfüllt ist.

e) Der Buchstabe „M“ in der Spalte für die praktische Prüfung oder die Befähigungsüberprüfung bedeutet, dass diese Übung verbindlich (*mandatory*) ist oder dass eine Auswahlmöglichkeit besteht, wenn mehr als eine Übung in der Spalte „Manöver/Verfahren“ angegeben ist.

f) Für die praktische Ausbildung für Musterberechtigungen oder Klassenberechtigungen für mehrmotorige Flugzeuge ist ein FSTD zu verwenden, wenn dieses Teil eines genehmigten Lehrgangs zum Erwerb einer Klassen- oder Musterberechtigung ist. Bei der Genehmigung eines solchen Lehrgangs wird Folgendes berücksichtigt:

- i) die Qualifizierung des FSTD gemäß den einschlägigen Anforderungen von Anhang VI (Teil-ARA) und Anhang VII (Teil-ORA);
- ii) die Qualifikationen der Lehrberechtigten;
- iii) der Umfang der Flugsimulator- oder FNPT II-Ausbildung während des Lehrgangs sowie
- iv) die Qualifikation und die bisherige Erfahrung des auszubildenden Piloten auf ähnlichen Mustern.

g) Wird die Erlangung von Rechten für den Betrieb mit mehreren Piloten erstmals angestrebt, müssen Piloten, die Inhaber von Rechten für den Betrieb mit einem Piloten sind,

- (1) bei einer ATO einen Brückenlehrgang absolvieren, der auch MCC-Manöver und -Verfahren sowie die Übungen von Abschnitt 7, bei denen Bedrohungs- und Fehlermanagement (*Threat and Error Management*, TEM), CRM und menschliche Faktoren zum Einsatz kommen, sowie

- (2) eine Befähigungsüberprüfung im Betrieb mit mehreren Piloten bestehen.

h) Wird die Erlangung von Rechten für den Betrieb mit einem Piloten erstmals angestrebt, müssen Piloten, die Inhaber von Rechten für den Betrieb mit mehreren Piloten sind, eine Ausbildung bei einer ATO absolvieren und auf die folgenden zusätzlichen Manöver und Verfahren im Betrieb mit einem Piloten geprüft werden:

- (1) für SE-Flugzeuge, 1.6, 4.5, 4.6, 5.2 und ggf. ein Anflug von Abschnitt 3.B sowie
- (2) für ME-Flugzeuge, 1.6, Abschnitt 6 und ggf. ein Anflug von Abschnitt 3.B.

Klassen-/Musterberechtigung SP(A), ausgenommen technisch komplizierte Hochleistungsflugzeuge - Ausstellung

Antrag auf Ausstellung einer Klassen- oder Musterberechtigung für Flugzeuge mit einem Piloten, ausgenommen technisch komplizierte Hochleistungsflugzeuge, gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.725.A sowie Anlage 9

- i) Piloten, die Inhaber von Rechten sowohl für den Betrieb mit einem Piloten als auch für den Betrieb mit mehreren Piloten nach den Buchstaben g und h sind, können ihre Rechte für beide Betriebsarten verlängern lassen, indem sie eine Befähigungsüberprüfung im Betrieb mit mehreren Piloten zusätzlich zu den in Buchstabe h Nummern 1 bzw. 2 genannten Übungen im Betrieb mit einem Piloten ablegen.
- j) Wird eine praktische Prüfung bzw. Befähigungsüberprüfung nur im Betrieb mit mehreren Piloten abgelegt, ist die Musterberechtigung auf den Betrieb mit mehreren Piloten beschränkt. Die Beschränkung wird aufgehoben, wenn Piloten dem Buchstaben h genügen.
- k) Ausbildung, Prüfung und Überprüfung erfolgen entsprechend der nachstehenden Tabelle.
- (1) Ausbildung an einer ATO, Anforderungen an die Prüfung und Überprüfung zur Erlangung der Rechte für den Betrieb mit einem Piloten
 - (2) Ausbildung an einer ATO, Anforderungen an die Prüfung und Überprüfung zur Erlangung der Rechte für den Betrieb mit mehreren Piloten
 - (3) Ausbildung an einer ATO, Anforderungen an die Prüfung und Überprüfung für Piloten, die Inhaber von Rechten für den Betrieb mit einem Piloten sind und erstmals Rechte für den Betrieb mit mehreren Piloten beantragen (Brückenlehrgang)
 - (4) Ausbildung an einer ATO, Anforderungen an die Prüfung und Überprüfung für Piloten, die Inhaber von Rechten für den Betrieb mit mehreren Piloten sind und erstmals Rechte für den Betrieb mit einem Piloten beantragen (Brückenlehrgang)
 - (5) Ausbildung an einer ATO und Prüfungsanforderungen für die Verlängerung und Erneuerung von Rechten für den Betrieb mit einem und mit mehreren Piloten

	1.		2.		3.		4.		5.	
	Art des Betriebs									
Luftfahrzeugmuster	SP		MP		SP → MP (erstmalig)		MP → SP (erstmalig)		SP + MP	
	Ausbildung	Prüfung/Überprüfung	Ausbildung	Prüfung/Überprüfung	Ausbildung	Prüfung/Überprüfung	Ausbildung, Prüfung und Überprüfung (einemotorige (SE) Flugzeuge)	Ausbildung, Prüfung und Überprüfung (mehrmotorige (ME) Flugzeuge)	SE-Flugzeuge	ME-Flugzeuge
Erstmalige Ausstellung										
Alle (außer technisch komplizierte Flugzeuge mit einem Piloten, SP complex)	Abschnitte 1-6	Abschnitte 1-6	MCC CRM Menschliche Faktoren TEM Abschnitte 1-7	Abschnitte 1-6	MCC CRM Menschliche Faktoren TEM Abschnitt 7	Abschnitte 1-6	1.6, 4.5, 4.6, 5.2 und ggf. ein Anflug aus Abschnitt 3.B	1.6, Abschnitt 6 und ggf. ein Anflug aus Abschnitt 3.B		
Technisch komplizierte Flugzeuge mit einem Piloten (SP complex)	1-7	1-6								
Verlängerung										
Alle	n.z.	Abschnitte 1-6	n.z.	Abschnitte 1-6	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	MPO: Abschnitte 1-7 (Ausbildung) Abschnitte 1-6 (Überprüfung) SPO: 1.6, 4.5, 4.6, 5.2 und ggf. ein Anflug aus Abschnitt 3.B	MPO: Abschnitte 1-7 (Ausbildung) Abschnitte 1-6 (Überprüfung) SPO: 1.6, Abschnitt 6 und ggf. ein Anflug aus Abschnitt 3.B
Erneuerung										
Alle	FCL.740	Abschnitte 1-6	FCL.740	Abschnitte 1-6	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	Ausbildung: FCL.740 Überprüfung: wie für die Verlängerung	Ausbildung: FCL.740 Überprüfung: wie für die Verlängerung

- l) Für die Erteilung oder Wahrung von PBN-Rechten muss einer der Landeanflüge als RNP APCH erfolgen. Ist ein RNP APCH praktisch nicht durchführbar, muss er in einem entsprechend ausgerüsteten FSTD durchgeführt werden. Abweichend von dem vorstehenden Unterabsatz dürfen in Fällen, in denen eine Befähigungsüberprüfung für die Verlängerung von PBN-Rechten keine RNP-APCH-Übung beinhaltet, die PBN-Rechte des Piloten nicht die RNP APCH einschließen. Die Einschränkung wird aufgehoben, wenn der Pilot eine Befähigungsüberprüfung, einschließlich einer RNP-APCH-Übung, absolviert hat.